



Rat der
Europäischen Union

084275/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 15/07/26

Brüssel, den 8. Juli 2026
(OR. en)

11367/26
PV CONS 43
TRANS 474
TELECOM 368
ENER 488
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

26. Juni 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10866/26 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 10822/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 10823/26

Forschung

1. **Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034** 10460/26 +
ADD 1-2
RECH

- a) **Rahmenprogramm und Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse**  10464/26

- b) **Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“**  10465/26

Partielle allgemeine Ausrichtung
vom AStV (1. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat legte partielle allgemeine Ausrichtungen zur Verordnung über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ 2028-2034 und zum Beschluss des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ fest.

Eine gemeinsame Erklärung Kroatiens, Lettlands, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens und Ungarns sowie die Erklärungen Österreichs, Deutschlands und des Rats zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

3. Paket „Europäische Netze“



- a) **Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren**

10740/26

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren fest.

- b) **Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur**

10746/26
+ COR 1 REV 1

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur fest.

Portugal und Spanien gaben die im Anhang wiedergegebene gemeinsame Erklärung ab.
Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden gaben die im Anhang wiedergegebene gemeinsame Erklärung ab.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Dekarbonisierungsbemühungen im Energiebereich nach 2030
Gedankenaustausch 9604/26
5. Krise im Nahen Osten: Koordinierung und Reaktionsmaßnahmen im Energiesektor
Gedankenaustausch 9614/26

Sonstiges

6. a) Überarbeitung der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission über die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (die sogenannte CACM-Verordnung)
Informationen Frankreichs, Italiens und Polens 10695/1/26 REV 1

b) Auswirkungen der Methanverordnung auf die Energieversorgungssicherheit der EU

 10728/1/26 REV 1

Informationen Belgiens, Bulgariens, Italiens, Litauens, der Niederlande, Österreichs, Polens, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarns

Der Rat nahm die Informationen Belgiens, Bulgariens, Italiens, Litauens, der Niederlande, Österreichs, Polens, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarns zur Kenntnis. Griechenland schloss sich mündlich an.

c) Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Sicherheit der Versorgung mit Radioisotopen für medizinische Zwecke

 10773/26

Informationen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Kroatiens, Polens, Rumäniens, Sloweniens und der Tschechischen Republik

Der Rat nahm die Informationen Belgiens, Frankreichs, Kroatiens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Polens, Rumäniens, Sloweniens und der Tschechischen Republik zur Kenntnis.

d) Für die richtigen Anreize zur Beschleunigung der Elektrifizierung sorgen

 10814/26

Informationen Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und Schwedens

Der Rat nahm die Informationen Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und Schwedens zur Kenntnis.

e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Irlands



erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10823/26**Zu A-Punkt 1:**

Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034

- a) Rahmenprogramm und Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse**
- b) Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“**
Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DES RATES

„Die partiellen allgemeinen Ausrichtungen des Rates zum Rahmenprogramm und zum spezifischen Programm von Horizont Europa spiegeln nicht den endgültigen Standpunkt des Rates in Bezug auf das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und seine Wissens- und Innovationsgemeinschaften wider. Der Standpunkt des Rates zum EIT und zu den Wissens- und Innovationsgemeinschaften wird zu einem späteren Zeitpunkt im Anschluss an die Prüfung des anstehenden Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung der EIT-Verordnung festgelegt.

Der Rat ersucht die Kommission, dafür zu sorgen, dass ihr Vorschlag für die Überarbeitung der EIT-Verordnung eine umfassende und evidenzbasierte Grundlage für die Prüfung künftiger Anpassungen des Gesamtrahmens des EIT bietet.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich unterstützt Horizont Europa 2028-2034, das 10. Forschungsrahmenprogramm der EU, als Wegbereiter für neues Wissen, für Wohlstand und für Frieden in Europa.

In den Verhandlungen hat sich Österreich erfolgreich für einen Forschungsschwerpunkt eingesetzt, der sich der Förderung demokratischer, kulturell diverser, inklusiver, sozial gerechter, sicherer und friedlicher Gesellschaften widmet. Zugleich unterstützt Österreich die Öffnung des Programms für Forschung mit doppeltem Verwendungszweck sowohl im zivilen als auch im militärischen Anwendungsbereich im Sinne der europäischen Souveränität.

Österreich bedauert jedoch die Finanzierung von Forschung mit ausschließlich militärischem Verwendungszweck aus Horizont Europa. Derartige Forschung sollte aus Mitteln des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) finanziert werden, in welchen die verteidigungsrelevanten Maßnahmen des bisherigen Europäischen Verteidigungsfonds (EDF) integriert werden.

Diese Überzeugung soll hiermit bekräftigt werden, auch wenn Österreich mit diesem Anliegen die anderen Verhandlungspartner nicht ausreichend überzeugen konnte. Gleichzeitig unterstreicht Österreich seine Zustimmung zum Gesamtprogramm Horizont Europa.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ist ein zentrales Instrument – für Exzellenz, Zukunftsfähigkeit und strategische Autonomie der EU. Deutschland begrüßt und unterstützt die partielle allgemeine Ausrichtung zur Verordnung zum 10. Rahmenprogramm (Horizont Europa 2028-2034, „FP10“).

Deutschland betont jedoch, wie wichtig es ist, die zuvor etablierten und derzeit angewandten Praktiken in Bezug auf die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen und Embryonen fortzuführen.

Deutschland begrüßt, dass Artikel 21 (Förderfähigkeit), Absatz 10, der FP10-Verordnung rechtsverbindliche ethische Ausschlusskriterien für die Förderung, in Fortführung der bisherigen Regeln unter der Horizont-Europa-Verordnung 2021-2027 („FP9“), festlegt. Für Deutschland ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, darüber hinaus die fortlaufende Zusicherung zu erhalten, dass keine EU-Mittel für Forschung (auch für solche zur Gewinnung von Stammzellen) bereitgestellt werden, bei denen menschliche Embryos zerstört werden, da diese Praktiken nach der nationalen deutschen Gesetzgebung zum Embryonenschutz verboten sind. Deutschland erwartet, dass die Europäische Kommission rechtzeitig eine Erklärung zur FP10 Verordnung abgibt, die derjenigen entspricht, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung der FP9 Verordnung abgegeben wurde (Dok. 2021/C 185/01, „Erklärung der Kommission zu Ethik/Stammzellenforschung“).

GEMEINSAME ERKLÄRUNG KROATIENS, LETTLANDS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, TSCHECHIENS UND UNGARNS

„Kroatien, Lettland, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn unterstützen die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für „Horizont Europa“ 2028-2034. Da Bestimmungen der Rechtsakte, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sind, bis zur Erzielung weiterer Fortschritte beim MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen sind, insbesondere Artikel 19 der Verordnung über „Horizont Europa“, erfolgt die Erteilung ihrer Zustimmung zu der partiellen allgemeinen Ausrichtung auf der Grundlage des Stands der Verhandlungen über den MFR, wie er in der unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeiteten Verhandlungsbox zum Ausdruck kommtⁱ, zum Zeitpunkt der Annahme.

Kroatien, Lettland, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn halten es insbesondere für wesentlich, dass das Programm weiterhin Zugang zu Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sowohl für Ausweitungs- als auch für Übergangsländer bietet, mit differenzierten Modalitäten für Übergangsländer. Sie halten es ferner für wesentlich, dass eine Erhöhung der öffentlichen Investitionen in Forschung und Innovation als Voraussetzung für den Zugang zu den einschlägigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf der Grundlage eines nominalen Anstiegs der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr bewertet wird.“

ⁱ Dok. ST 10058/26.

Zu B-Punkt 3
Buchstabe b:

Paket „Europäische Netze“

**Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische
Energieinfrastruktur**
Allgemeine Ausrichtung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG PORTUGALS UND SPANIENS

„Die Vollendung einer echten Energieunion ist einer der Grundpfeiler der europäischen Agenda.

Um diese Agenda voranzubringen, bedarf es nicht nur der Harmonisierung von Regulierung und Politik im Energiebereich auf europäischer Ebene, sondern auch der physischen Union unserer Energieinfrastruktur. Ohne ein gut vernetztes Europa kann es keine Energieunion geben.

Verbindungsleitungen sind als ein europäisches öffentliches Gut zu verstehen und nicht als Gegenstand bilateraler Verhandlungen. Die Vorteile der Vernetzung hören nicht an der Grenze auf: niedrigere Großhandelspreise, größere Versorgungssicherheit, bessere Integration erneuerbarer Energien und größere Systemresilienz des Stromnetzes der Europäischen Union insgesamt.

Europa geht zu Stromnetzen über, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden, was eine erhebliche Stärkung der Flexibilitätsinstrumente erfordert. Stromverbünde sind in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung und auch eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die durch die Elektrifizierung versprochenen Produktivitätssteigerungen können nur erreicht werden, wenn der Binnenmarkt für Energie wirklich integriert ist.

Wir begrüßten die Tatsache, dass die Initiative der Europäischen Kommission für Energieautobahnen unter den acht ausgewiesenen europäischen Energieautobahnen den Trans-Pyrenäen-Stromverbindungsleitungen und den Korridor für grünen Wasserstoff (H2Med) umfasst.

Die Verordnung für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E) ist ein kritisches Instrument zur Umsetzung dieser Projekte, die von entscheidender Bedeutung sind, um den Wert der Iberischen Halbinsel als Drehscheibe für erneuerbare Energien zu erschließen und ihre Isolation vom Rest des Kontinents zu überwinden.

Daher fordern Spanien und Portugal die Europäische Kommission auf, die Energieautobahnen, die die Iberische Halbinsel mit Mitteleuropa verbinden, in das zentrale Szenario aufzunehmen, das in Anwendung von Artikel 11 der Verordnung über die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E) ausgearbeitet werden muss.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENS

„Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden begrüßen die Fortschritte, die im Rat bei der Überarbeitung der TEN-E-Verordnung erzielt wurden. Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass der Schutz und die Resilienz kritischer Energieinfrastrukturen im endgültigen Kompromiss, insbesondere in Anhang II, deutlicher zum Ausdruck kommen sollten.

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, hybride Bedrohungen und Sabotageakte gegen unsere grenzüberschreitenden Energieverbindungsleitungen haben gezeigt, dass kritische Energieinfrastrukturen ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit und Vorsorge der Union sind. Die Resilienz gegenüber sämtlichen Gefahren darf nicht nur ein horizontales politisches Ziel bleiben, sondern muss zu einem finanzierbaren und messbaren Bestandteil der politischen Maßnahmen, Programme und Investitionsprioritäten der EU werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass Anhang II der allgemeinen Ausrichtung der TEN-E-Verordnung eine gesonderte Kategorie für den Schutz und die Resilienz kritischer Energieinfrastrukturen enthält. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Strominfrastruktur in der allgemeinen Ausrichtung in diese Kategorie einbezogen wird, und betonen, dass der Schutz und die Resilienz der Energieinfrastruktur als systemweites Thema in der EU-Politik betrachtet werden sollten, einschließlich aller Infrastrukturen, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung sind. Wir betonen, dass der Schutz bestehender Anlagen, die für grenzüberschreitende Energieströme und die wirtschaftliche Sicherheit nach wie vor wichtig sind, nicht bedeuten sollte, dass die Lebensdauer fossiler Infrastrukturen verlängert wird.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Kategorie auch Wiederherstellungsfähigkeiten umfassen sollte, einschließlich Reparaturbereitschaft und regionaler Bestände an kritischen Komponenten und Ersatzteilen, um sicherzustellen, dass die grenzüberschreitenden Ströme nach Angriffen, Sabotage oder anderen größeren Störungen rasch wiederhergestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund betonen wir, dass der Schutz kritischer Energieinfrastrukturen im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen als Priorität behandelt und im umfassenderen EU-Besitzstand im Energiebereich konsequenter berücksichtigt werden sollte.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Elemente unterstützen Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden weitere Fortschritte beim Schutz kritischer Energieinfrastrukturen in der TEN-E-Verordnung während der bevorstehenden interinstitutionellen Verhandlungen.“
